

---

## Studienreglement dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF und dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF

---

### Der Direktor der BFF Bern, gestützt auf

- a) die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61)
- b) die eidgenössischen Rahmenlehrpläne dipl. Sozialpädagogin HF/dipl. Sozialpädagoge HF und dipl. Kindererzieherin HF/dipl. Kindererzieher HF vom 30. April 2015
- c) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Schulreglements der BFF vom 9. Dezember 2015

erlässt das folgende

### Studienreglement

#### 1. Leistungsangebot

Grundsatz	<b>Art. 1</b> Die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF) bietet an ihrer Abteilung Höhere Fachschulen (HF) den Bildungsgang dipl. Sozialpädagogin HF oder dipl. Sozialpädagoge HF und dipl. Kindererzieherin HF oder dipl. Kindererzieher HF (nach folgend: Bildungsgänge SP-KE) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Bern an.
Ziel	<b>Art. 2</b> Die Bildungsgänge SP-KE vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, im angestrebten Berufsfeld Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge SP-KE sind praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur professionellen und verantwortungsvollen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.
Angebot und Strukturierung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Bildungsgänge SP-KE bestehen aus einem bildungsgangübergreifenden Grundstudium und einem Aufbaustudium Sozialpädagogik HF (Aufbaustudium SP HF) oder Kindererziehung HF (Aufbaustudium KE HF).</p> <p><sup>2</sup> Grund- und Aufbaustudium bilden zusammen den Bildungsgang Sozialpädagogik HF (SP HF) bzw. Bildungsgang Kindererziehung HF (KE HF).</p> <p><sup>3</sup> Die Studierenden melden sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für den zu besuchenden Bildungsgang an.</p>
Zweitdiplom	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Kindererzieherinnen HF oder Kindererzieher HF oder Sozialpädagoginnen HF oder Sozialpädagogen HF können mittels einer Zusatzausbildung das andere HF-Diplom erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Zusatzausbildung wird als praxisbegleitender Bildungsgang angeboten und umfasst grundsätzlich das Aufbaustudium.</p>

## 2. Organisation

Bildungsgangleitung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Aufteilung der Aufgaben zwischen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der zuständigen Bereichsleiterin oder dem zuständigen Bereichsleiter ergibt sich aus dem Abteilungsorganigramm, den Stellenbeschreibungen und Kompetenzdiagrammen.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter ist insbesondere zuständiges Organ für

- a) den Erlass ergänzender Richtlinien,
- b) die Zulassung zur Aufnahmeprüfung und für Aufnahmeentscheide,
- c) die Anerkennung der ausbildungsberechtigten Praxisausbildungsbetriebe,
- d) disziplinarische Verweise,
- e) Dispensationsentscheide,
- f) die Ernennung der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, und
- g) Promotions- und Prüfungsentscheide sowie Jahres- und Diplomezeugnisse.

## 3. Aufnahmeverfahren

Zulassung zur Aufnahmeprüfung

**Art. 6** <sup>1</sup> Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer

- a) eine mindestens dreijährige Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen hat bzw. innert Jahresfrist abschliessen wird oder
- b) über einen anerkannten Mittelschulabschluss (gymnasiale Maturität, Handelsschule, dreijährige Fachmittelschule) bzw. innert Jahresfrist abschliessen wird sowie über eine einjährige Arbeitserfahrung verfügt oder
- c) über eine Fachmaturität mit absolviertem Praktikum im Sozialbereich verfügt oder
- d) das 22. Altersjahr vollendet hat und nach der Prüfung des Aufnahmedossiers auf Grund seiner Vorbildung und Berufserfahrungen begründeten Anlass zur Aufnahme gibt, die Aufnahmebedingungen erfüllen zu können.

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten haben fristgerecht das vollständige Aufnahmedossier einzureichen und die Anmeldegebühr zu entrichten. Diese verfällt bei Rückzug der Anmeldung.

Aufnahmebedingungen

**Art. 7** <sup>1</sup> In die Bildungsgänge SP-KE wird aufgenommen, wer

- a) den Nachweis über den Besuch einer obligatorischen Informationsveranstaltung erbringt,
- b) die Aufnahmeprüfung bestanden hat (Art. 8 und 9) und
- c) die Berufseignung nachweisen kann (Art. 12).

<sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten für ein Zweitdiplom haben dieselben Aufnahmebedingungen zu erfüllen.

Aufnahmeprüfung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftlicher Teil

<sup>2</sup> Der schriftliche Teil dient der Beurteilung der Studierfähigkeit auf der Stufe Höhere Fachschule und umfasst:

- a) eine schriftliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zu allgemeinen aktuellen Themen und
- b) eine schriftliche Arbeit von 120 Minuten zu einem berufsrelevanten Thema. Beurteilt werden inhaltliche und sprachliche Aspekte.

<sup>3</sup> Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn der Durchschnitt beider Teilprüfungen mindestens die Note 4 ergibt. Der Durchschnitt wird auf eine Zehntelnote gerundet.

<sup>4</sup> Das Bestehen des schriftlichen Teils ist die Voraussetzung für die Zulassung zum nachfolgenden mündlichen Teil.

2. Mündlicher Teil

**Art. 9** <sup>1</sup> Der mündliche Teil dient der Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz und umfasst:

- a) ein Gruppengespräch in Gruppen von 3 – 6 Personen von 20 – 30 Minuten Dauer
- b) ein Einzelgespräch von 20 – 30 Minuten Dauer.

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz erfolgt gestützt auf die Beobachtungen im Gruppen- und Einzelgespräch sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen im Anmeldedossier. Das Einzelgespräch wird dabei doppelt gewichtet.

<sup>3</sup> Der mündliche Teil ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt beider Teilprüfungen mindestens die Note 4 ergibt. Der Durchschnitt wird auf eine Zehntelnote gerundet.

Bestehensvoraussetzung **Art. 10** Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen eine genügende Leistung, mind. Note 4.0 erzielt wurde.

Wiederholung **Art. 11** Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in der Regel frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

Berufseignung **Art. 12** <sup>1</sup> Die Abklärung der Berufseignung erfolgt durch ein Vorpraktikum von mindestens 800 Arbeitsstunden und durch die von der BFF durchgeführte Dossierprüfung.

<sup>2</sup> Das Vorpraktikum ist im angestrebten Bildungsgang zu absolvieren und darf nicht früher als drei Jahre vor dem gewünschten Ausbildungsbeginn abgeschlossen sein. Es muss eine Tätigkeit in der Sozialpädagogik oder in der familien- und schulergänzenden Kindererziehung des angestrebten Bildungsganges zum Inhalt haben und durch eine Fachperson des Praktikumsbetriebs qualifiziert werden. Die Beurteilung erfolgt an Hand eines von der BFF zur Verfügung gestellten Formulars.

<sup>3</sup> Wird die Berufseignung als nicht gegeben beurteilt, so kann das Vorpraktikum frühestens nach einem halben Jahr und nur einmal wiederholt und ein neues Aufnahmedossier muss eingereicht werden.

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einschlägiger Grundbildung oder Fachmaturität mit absolviertem Praktikum im Sozialbereich kann das Vorpraktikum erlassen werden. Als einschlägige Grundbildung gilt das EFZ als Fachfrau/-mann Betreuung oder eine von der BFF als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

<sup>5</sup> Wird das Vorpraktikum erlassen, ist vom entsprechenden Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Empfehlung für den Bildungsgang beizubringen.

Nichtaufnahme aus wichtigen Gründen **Art. 13** <sup>1</sup> Zur Abklärung der persönlichen und gesundheitlichen Eignung füllen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Selbstdeklaration aus.

<sup>2</sup> Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn aufgrund des Vorliegens wichtiger Gründe Zweifel an der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung bestehen. Wichtige Gründe sind insbesondere Vorstrafen, laufende Strafverfahren, Suchtproblematik und psychische Erkrankungen, die den Kandidaten oder die Kandidatin für den angestrebten Beruf als ungeeignet erscheinen lassen.

Aufnahmeentscheid **Art. 14** <sup>1</sup> Der Aufnahmeentscheid beinhaltet die Zuteilung zum jeweiligen Bildungsgang im Aufbaustudium. Ein negativer Aufnahmeentscheid wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Abgelehnte Kandidatinnen und Kandidaten erhalten innerhalb der Beschwerdefrist nach Erhalt des Entscheides ein Einsichtsrecht in die schriftlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Ein positiver Entscheid berechtigt zum Ausbildungsbeginn im direkt folgenden und in den zwei nachfolgenden Ausbildungsjahren unter Vorbehalt der Warteliste gemäss Artikel 15.

Warteliste **Art. 15** <sup>1</sup> Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn gebildet.

<sup>2</sup> Im praxisbegleitenden Bildungsgang bestimmt sich die Abfolge der Aufnahme nach dem Eingang der Ausbildungsvereinbarung mit einem anerkannten Praxisbetrieb.

<sup>3</sup> Im Vollzeitbildungsgang bestimmt sich die Abfolge der Aufnahme nach dem Ergebnis der jeweiligen Aufnahmeprüfung.

## 4. Studienordnung

### 4.1. Allgemeines

Struktur	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Bildungsgänge SP und KE können vollzeitlich oder praxisbegleitend absolviert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist in den Anhängen 1 bis 4 dieses Reglements geregelt.</p>
Unterbruch der Ausbildung	<p><b>Art. 17</b> Wird ein Gesuch um Unterbruch der Ausbildung bewilligt, so muss die Ausbildung spätestens auf den Beginn des übernächsten Schuljahres wieder aufgenommen werden.</p>
Vollzeitbildungsgang	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Vollzeitbildungsgang dauert 6 Semester, setzt sich zusammen aus 3 Semestern Grundstudium und 3 Semestern Aufbaustudium und umfasst mindestens 5400 Lernstunden. Der Lernbereich Schule umfasst mindestens 1800 Kontaktstunden und findet hauptsächlich im 1. und 3. Ausbildungsjahr statt.</p> <p><sup>2</sup> Im 2. Ausbildungsjahr wird eine Praxisausbildung von mindestens 1800 Lern- bzw. Arbeitsstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb absolviert.</p> <p><sup>3</sup> Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs kann nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.</p>
Praxisbegleitender Bildungsgang	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der praxisbegleitende Bildungsgang für Studierende ohne einschlägige Grundbildung dauert 8 Semester, setzt sich zusammen aus 4 Semestern Grundstudium und 4 Semestern Aufbaustudium und umfasst mindestens 5400 Lernstunden. Der schulische Unterricht umfasst mindestens 1800 Kontaktstunden. Parallel dazu wird eine Praxisausbildung von mindestens 1800 Lernstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb absolviert.</p> <p><sup>2</sup> Der praxisbegleitende Bildungsgang für Studierende mit einschlägiger Grundbildung dauert 6 Semester, setzt sich zusammen aus 2 Semestern Grundstudium und 4 Semestern Aufbaustudium und umfasst mindestens 3600 Lernstunden. Der schulische Unterricht umfasst mindestens 1200 Kontaktstunden. Parallel dazu wird eine Praxisausbildung von mindestens 1200 Lernstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb absolviert.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusatzausbildung für ein Zweidiplom umfasst das Aufbaustudium des angestrebten Bildungsgangs und umfasst 4 Semester Aufbaustudium mit 2400 Lernstunden. Der schulische Unterricht umfasst mindestens 600 Kontaktstunden. Parallel dazu wird eine Praxisausbildung von mindestens 900 Lernstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb absolviert.</p> <p><sup>4</sup> Während des gesamten Bildungsgangs absolvieren die Studierenden eine Praxisausbildung im Umfang von mindestens 50 Beschäftigungsgradprozenten in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb.</p> <p><sup>5</sup> Studierende, welche ein Zweidiplom anstreben, absolvieren eine Praxisausbildung im Umfang von mindestens 50 Beschäftigungsgradprozenten während 4 Semestern in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb des zweiten, angestrebten Berufsfeldes.</p> <p><sup>6</sup> Es ist ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs mit Zustimmung der Schule zulässig.</p>
Praxisausbildungsbetriebe	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die BFF anerkennt Betriebe, welche zur Durchführung der Praxisausbildung berechtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> Diese haben ein internes Ausbildungskonzept zur Genehmigung vorzulegen. Die BFF erlässt hierzu entsprechende Richtlinien.</p> <p><sup>3</sup> Zwischen dem Praxisausbildungsbetrieb, der BFF und der/dem Studierenden wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.</p>

Praxisausbildnerinnen und Praxisausbildner	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Zur Praxisausbildung sind berechtigt:</p> <p>a) diplomierte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen HF bzw. FH und diplomierte Kindererzieherinnen/Kindererzieher HF;</p> <p>b) Personen mit einem als gleichwertig anerkannten Diplom beider Berufsfelder auf Tertiärstufe B, einem Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule, einem Diplom in Heil- und Sozialpädagogik der Universität Freiburg oder mit einem Bachelor-Abschluss in Sozialpädagogik der Universität Zürich;</p> <p>c) Angehörige verwandter Berufe, sofern sie gestützt auf die Richtlinien der Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik und Kindererziehung</p> <p style="margin-left: 20px;">- über eine genügende Berufspraxis in der Sozialpädagogik oder der familien- bzw. schulergänzenden Kindererziehung verfügen und sich über den Abschluss einer fachlichen Weiterbildung ausweisen, oder</p> <p style="margin-left: 20px;">- über eine von einer anderen SBFI-anerkannten Höheren Fachschule im Sozialbereich ausgestellte Ausbildungsberechtigung verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbilderinnen und Ausbilder in der Praxis haben den Nachweis des Besuches eines durch die BFF anerkannten Weiterbildungskurses zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbilder im Umfang von mindestens 300 Lernstunden oder den Nachweis einer durch eine gesamtschweizerisch anerkannte Höhere Fachschule in Sozialpädagogik oder Kindererziehung als gleichwertig anerkannten Ausbildung zu erbringen.</p>
Studienbegleiterin, Studienbegleiter	<p><b>Art 22</b> <sup>1</sup> Die BFF ernennt Lehrende als Studienbegleiterinnen und Studienbegleiter, welche die Studierenden über die ganze Ausbildung begleiten und die Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden promotionswirksam bewerten.</p>
Ausbildungssupervisor/in	<p><b>Art. 23</b> Die BFF ernennt externe Fachpersonen als Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren, welche die Studierenden im Grund- und Aufbaustudium ausbilden und promotionswirksam bewerten.</p>
Praxisbegleiter, Praxisbegleiterin	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die BFF ernennt Lehrende als Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter und überträgt diesen die Repräsentation der Schule im Rahmen der dualen Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Praxisbegleiterin oder der Praxisbegleiter der BFF koordiniert und leitet tripartite Gespräche mit der oder dem Studierenden und der Praxisausbilderin oder dem Praxisausbilder. Er oder sie ist Anlaufstelle bei Problemen in der Praxisausbildung.</p>
Pädagogische und disziplinarische Massnahmen	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Studierende haben die Regeln der BFF und der Praxisausbildungsbetriebe für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf einzuhalten und Anordnungen der Lehrenden und der Praxisausbilderinnen und -ausbilder zu befolgen.</p> <p><sup>2</sup> Lehrende sowie Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter sprechen auffälliges Verhalten von Studierenden bei diesen an und halten Abmachungen protokollarisch fest.</p> <p><sup>3</sup> Bei leichten disziplinarischen Verstössen oder Störungen des Studien-, Schul- oder Praxisbetriebs kann Studierenden eine schriftliche Ermahnung erteilt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei wiederholt leichten Verstössen, kann die Abteilungsleitung Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen.</p> <p><sup>5</sup> Die Direktorin oder der Direktor kann Studierenden den Ausschluss aus dem Bildungsgang androhen oder sie vom Bildungsgang ausschliessen bei</p> <p>a) wiederholten oder schweren disziplinarischen Verstössen oder Störungen des Studien-, Schul- oder Praxisbetriebs oder</p> <p>b) schwerwiegenden Verfehlungen, welche sie für den angestrebten Beruf als ungeeignet erscheinen lassen.</p> <p><sup>6</sup> Den betroffenen Studierenden ist vor Erlass der Disziplinar-massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht gestellten Massnahme zu äussern.</p>

## 4.2 Lerninhalte

Schule	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Ausbildungsinhalte sind folgenden Fachbereichen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Schulische und praktische Ausbildung</li><li>2) Person, Kreativität und Ausdruck</li><li>3) Fachbezüge</li><li>4) Kommunikation und Gesprächsführung</li><li>5) Berufliche Handlungskompetenz und Identität</li><li>6) Organisation, Führung und Qualität.</li></ol> <p><sup>2</sup> Jeder Fachbereich besteht aus Lerneinheiten, welche dem Grund- und/oder Aufbaustudium zugeordnet sind. Sie haben einen Umfang von 8 bis 140 Lektionen.</p> <p><sup>3</sup> Das Grundstudium vermittelt in erster Linie Fachwissen und grundlegende Kompetenzen; das Aufbaustudium entwickelt hauptsächlich die berufliche Handlungskompetenz und die Berufsidentität.</p> <p><sup>4</sup> Die Lerneinheiten sind in den entsprechenden Dokumenten beschrieben.</p> <p><sup>5</sup> Studierende mit nachweisbaren Kompetenzen in einzelnen Bereichen der schulischen Ausbildung können auf schriftliches Gesuch, in welchem die erworbenen Kompetenzen einer Vorbildung nachgewiesen werden, von der jeweiligen Lerneinheit oder Teilen davon dispensiert und/oder von der Erbringung des entsprechenden Leistungsnachweises befreit werden.</p> <p><sup>6</sup> Ausgefallene Kontaktstunden werden nachgeholt.</p>
Praxisausbildung	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Massgebend für die Praxisausbildung sind die Arbeitsprozesse und Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan.</p> <p><sup>2</sup> Studierenden mit umfangreichen Kompetenzen und Erfahrungen in der Berufspraxis kann auf schriftliches Gesuch, in welchem die erworbenen Kompetenzen der Berufstätigkeit bestätigt werden, maximal 50% der Praxisausbildungszeit erlassen werden.</p> <p><sup>3</sup> Von Abs. 2 ausgenommen sind Studierende, welche das Aufbaustudium zur Erreichung eines Zweitdiploms absolvieren.</p>

## 4.3 Absenzen

Allgemeines	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Studierenden sind zu einem lückenlosen Unterrichtsbesuch und zu einer aktiven Teilnahme in allen Lernaktivitäten in Schule und Praxis verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Unterrichts oder des Praxisplatzes gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lernstunde oder Kontaktstunde. Dies gilt auch für angeordnete Unterrichtsverschiebungen.</p> <p><sup>3</sup> Absenzen können nicht durch Ersatzleistungen im gleichen Schuljahr getilgt werden.</p> <p><sup>4</sup> Überschreiten die Absenzen in Schule oder Praxisausbildung ein zulässiges Maximum, gelten diese als zu hohe Absenzen.</p>
Schule	<p><b>Art 29</b> <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen Art. 28 Abs. 1 und 2 können mit einem schriftlichen Verweis geahndet werden.</p> <p><sup>2</sup> Beträgt das Total aller Absenzen der Kontaktstunden eines Schuljahres mehr als 10%, ist mindestens 1 Unterrichtstag (entspricht 8 Lektionen) in denjenigen Lerneinheiten nachzuholen, in denen mehr als 12 Lektionen Absenzen entstanden sind.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt das Total aller Absenzen der Kontaktstunden eines Schuljahres mehr als 20%, sind alle Lerneinheiten, in denen Absenzen von mehr als 8 Lektionen entstanden sind, während eines Studienunterbruches von einem Jahr zu wiederholen.</p> <p><sup>4</sup> Beträgt das Total aller Absenzen der Kontaktstunden eines Schuljahres mehr als 30%, so muss das ganze Ausbildungsjahr wiederholt werden.</p> <p><sup>5</sup> Mit Ausnahme des Praxisjahres in der Vollzeitausbildung gelten die schulischen Absenzen auch dann als überschritten, wenn sie zu keinen Nachholungen führen.</p>

Praxisausbildung **Art. 30** <sup>1</sup> Die Praxisausbildungsbetriebe bestätigen die Einhaltung der Mindestzahl der erforderlichen Lernstunden.  
<sup>2</sup> Werden die erforderlichen Lernstunden um mehr als 10% unterschritten, so muss das Ausbildungsjahr wiederholt werden.

Entscheide **Art. 31** Die Entschiede betreffend Absenzen werden am Ende des Schuljahres den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

## 5. Promotion und Qualifikationsverfahren

### 5.1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 32** <sup>1</sup> Die Leistungen der Studierenden in den Lerneinheiten werden mit Leistungsnachweisen bewertet.

<sup>2</sup> Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.

<sup>3</sup> Werden verschiedene Einzelbewertungen vorgenommen, sind für diese Einzelbewertungen auch Zehntelnoten zulässig.

<sup>4</sup> Notenskala:

Noten	Sprachliche Umsetzung
6	ausgezeichnet
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schwach
1	unbrauchbar oder nicht abgegeben

Bewertung der Sozial- und Selbstkompetenz **Art. 33** <sup>1</sup> Die Sozial- und Selbstkompetenz wird am Ende des Grundstudiums und am Ende des Aufbaustudiums anhand eines Gesprächs zwischen dem oder der Studierenden und dem Studienbegleiter oder der Studienbegleiterin mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

Bewertung der Ausbildungssupervision **Art. 34** <sup>1</sup> Die Ausbildungssupervision wird durch die Schule mit erfüllt bzw. nicht erfüllt bewertet.

<sup>2</sup> Die Ausbildungssupervision findet während dem Grund- und Aufbaustudium je fünf Mal in Form von Sitzungen statt.

<sup>3</sup> Die Bewertung erfolgt am Ende des Grundstudiums und am Ende des Aufbaustudiums je durch die Ausbildungssupervisorin oder den Ausbildungssupervisor.

Leistungsbewertung in der Praxisausbildung **Art. 35** <sup>1</sup> Am Ende des Grund- und des Aufbaustudiums erfolgt je eine Praxisqualifikation.

<sup>2</sup> Die Leistungsbewertung in der Praxisausbildung richtet sich nach den im entsprechenden Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen.

<sup>3</sup> Sie erfolgt durch die Praxisausbildnerin oder den Praxisausbildner des Praxisausbildungsbetriebes gemäss den Richtlinien der BFF. Die Praxisqualifikationen werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

<sup>4</sup> Bei einer mit „nicht erfüllt“ bewerteten Praxisqualifikation ist ein Praxisausbildungsjahr zu wiederholen.

Fernbleiben bei Prüfungen und Leistungsnachweisen **Art. 36** Bleibt eine Kandidatin/ein Kandidat oder eine Studierende/ein Studierender ohne zwingende und ohne mit Nachweis belegte Gründe einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis fern, wird diese als "unbrauchbar oder nicht abgegeben" bzw. mit der Note 1 bewertet.

Unredlichkeiten bei Prüfungen und Leistungsnachweisen

**Art. 37** <sup>1</sup> Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwendung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter kann folgende Massnahmen verfügen:

- a) Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil,
- b) Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1,
- c) Ungültigerklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung, der oder die damit als nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann die Prüfungsleitung eine Verwarnung aussprechen.

<sup>4</sup> Diese Bestimmungen gelten bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sinngemäss.

## 5.2 Promotionen

Voraussetzungen für die Promotion

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Anzahl der zu erbringenden Leistungs- und Präsenznachweise sowie Praxisqualifikationen richtet sich nach den Anhängen 1 bis 4 dieses Reglements. Zu wiederholende Qualifikationselemente oder Auflagen werden verfügt.

<sup>2</sup> Die Promotion vom Grund- in das Aufbaustudium erfolgt gemäss den Anhängen 1 bis 4, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) alle Leistungsnachweise mindestens mit Note 4 bewertet wurden,
- b) die Praxisqualifikation zum Grundstudium erfüllt ist,
- c) die Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz erfüllt ist
- d) die Beurteilung der Ausbildungssupervision erfüllt ist, und
- e) keine zu hohen Absenzen vorliegen.

<sup>3</sup> Nicht bestandene oder nicht erfüllte Elemente nach Abs. 2 können frühestens im nächsten Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die Nachholung der Elemente wird mit regulärem Jahreszeugnis oder mit separatem Schreiben eröffnet.

<sup>5</sup> Studierende, welche nachzuholende Elemente ein zweites Mal nicht erfüllen, werden definitiv vom Bildungsgang ausgeschlossen.

Entscheide

**Art. 39** Die Jahreszeugnisse und der Promotionsentscheid am Ende des Grundstudiums werden den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

## 5.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Inhalt

**Art. 40** <sup>1</sup> Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus zwei Diplomprüfungen (Diplomprüfung I und Diplomprüfung II). Diese bestehen aus je zwei Prüfungsteilen:

### a) Diplomprüfung I: Projekt- und Konzeptarbeit:

Prüfungsteil 1: Beurteilung der schriftlichen Arbeit zur Projekt- und Konzeptarbeit, sowie

Prüfungsteil 2: Präsentation zur Projekt- und Konzeptarbeit von 15 bis 25 Minuten verbunden mit einem Prüfungsgespräch von 20 bis 30 Minuten Dauer.

### b) Diplomprüfung II: Prüfungsportfolio:

Prüfungsteil 1: Beurteilung des Prüfungsportfolios, sowie

Prüfungsteil 2: Prüfungsgespräch von 20 bis 30 Minuten Dauer zum Prüfungsportfolio.

<sup>2</sup> Zum Prüfungsteil 2 wird zugelassen, wer den Prüfungsteil 1 mit mindestens einer Note 4 bestanden hat.

<sup>3</sup> Studierende haben zur Erreichung eines Zweitdiploms eine weitere Diplomprüfung zum Prüfungsportfolio abzulegen.

Bestehensvoraussetzung	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile je mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsteile 1 und 2 der Diplomprüfungen werden je separat mit Zehntelnoten bewertet. Der auf eine Zehntelnote gerundete Durchschnitt der beiden Prüfungsteile ist die jeweilige Diplomprüfungsnote.</p>
Durchführung und Bewertung	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Diplomprüfungen werden von einer Lehrenden, einem Lehrenden der BFF und einer externen Prüfungsexpertin, einem externen Prüfungsexperten durchgeführt und bewertet. Der Ablauf der Prüfungsgespräche und die vorgenommenen Bewertungen werden protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Lehrende und Expertin oder Experte streben eine einvernehmliche Bewertung an. Bei Uneinigkeit gilt die Bewertung der Expertin, des Experten.</p>
Wiederholung von Diplomprüfungen	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Nicht bestandene Diplomprüfungsteile können nur einmal, in der Regel nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird der wiederholte Prüfungsteil erneut als ungenügend bewertet, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.</p>
Prüfungsent-scheide	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Ergebnisse der Diplomprüfungen werden den Studierenden mittels eines Diplomprüfungsausweises eröffnet.</p> <p><sup>2</sup> Für Diplomprüfungsteile, welche mehr als 6 Monate vor der voraussichtlichen Diplommerteilung abgelegt und bewertet werden, erfolgt die Eröffnung vorgängig mittels einer separaten Verfügung.</p>
Voraussetzungen für die Diplommerteilung	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Das Diplom wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle Leistungsnachweise mit mindestens Note 4 bewertet wurden,</li> <li>b) die Praxisqualifikation zum Aufbaustudium erfüllt ist,</li> <li>c) die Bewertung der Sozial- und Selbstkompetenz erfüllt ist,</li> <li>d) die Bewertung der Ausbildungssupervision erfüllt ist,</li> <li>e) sowie beide Diplomprüfungen je mit mindestens Note 4 bestanden sind,</li> <li>f) keine zu hohe Absenzen vorliegen, und</li> <li>g) die Diplomprüfungsgebühr, Semestergebühren, Schul- und Materialgeld entrichtet worden sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Nicht bestandene oder nicht erfüllte Elemente nach Abs. 1 können in der Regel frühestens im nächsten Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Nachholung von Elementen wird mit regulärem Jahreszeugnis oder mit separatem Schreiben eröffnet.</p> <p><sup>5</sup> Studierende, welche nachzuholende Elemente ein zweites Mal nicht erfüllen, werden definitiv vom Bildungsgang ausgeschlossen.</p>
Zweitdiplom	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Das Zweitdiplom wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle verlangten Leistungsnachweise des entsprechenden Aufbaustudiums mit mindestens Note 4 bewertet wurden,</li> <li>b) die Praxisqualifikation zum Aufbaustudium erfüllt ist,</li> <li>c) die Bewertung der Sozial- und Selbstkompetenz erfüllt ist,</li> <li>d) die Ausbildungssupervision erfüllt ist,</li> <li>e) die Diplomprüfung II Prüfungsportfolio mindestens mit Note 4 bestanden ist,</li> <li>f) keine zu hohe Absenzen vorliegen, und</li> <li>g) die Diplomprüfungsgebühr, Semestergebühren, Schul- und Materialgeld entrichtet worden sind.</li> </ul>
Diplomtittel	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Das Diplom trägt den Titel „dipl. Sozialpädagogin HF“ oder „dipl. Sozialpädagoge HF“ bzw. „dipl. Kindererzieherin HF“ / „dipl. Kindererzieher HF“.</p> <p><sup>2</sup> Das Diplom wird von der Direktorin oder dem Direktor und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unterzeichnet.</p>

## 6. Gebühren und Kosten

- Gebühren **Art. 48** <sup>1</sup> Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Diplomprüfungsgebühren richtet sich nach kantonalem Recht.  
<sup>2</sup> Die Anmelde-, Studien- und Diplomprüfungsgebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.
- Kosten **Art. 49** Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Studierenden tragen die Kosten für das persönliche Schulmaterial sowie für Veranstaltungen ausserhalb des regulären Schulbetriebs wie Exkursionen und Studienwochen selbst.

## 7. Rechtspflege

- Rechtspflege **Art. 50** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Aufhebung **Art. 51** Das Studienreglement dipl. Sozialpädagogin/dipl. Sozialpädagoge HF und dipl. Kindererzieherin/dipl. Kindererzieher HF an der Höheren Fachschule der BFF Bern vom 8. Oktober 2014 wird aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 52** Die Bestimmungen gelten ab 1. August 2019.

Bern, 28.02.2019

Der Direktor der BFF Bern



Heinz Salzmänn

Anhang 1-4: Übersicht Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente

## Anhang 1: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Vollzeitbildungsgang ohne einschlägige Vorbildung Sozialpädagogik HF (SPV) und Kindererziehung HF (KEV)

Der Unterricht findet in halben und ganzen Tagen statt. Ein schulischer Halbtage umfasst 4 Kontaktstunden ein ganzer 8. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektionen bzw. 1 Stunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet während höchstens 40 Wochen pro Jahr. Maximal zwei dieser 40 Wochen finden während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit statt. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

	Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfungen
1. Jahr	<b>Grundstudium:</b> 1 bis 6 Tage Unterricht pro Woche und max. 4 externe Studienwochen		<b>Grundstudium:</b> 9-14 Leistungsnachweise Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Arbeitsportfolio  Projekt- und Konzeptarbeit
2. Jahr	<b>Grundstudium:</b> 5 bis 10 einzelne Tage bzw. Halbtage Unterricht sowie 5 Halbtage Ausbildungssupervision	Ausbildung in der Praxis mit mind. 1800 Lernstunden (Anrechnung schulische Ausbildung empfohlen)	<b>Aufbaustudium:</b> 8-13 Leistungsnachweise Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Prüfungsportfolio  Projekt- und Konzeptarbeit
	<b>Aufbaustudium:</b> 5 bis 10 einzelne Tage bzw. Halbtage Unterricht sowie 5 Halbtage Ausbildungssupervision			
3. Jahr	<b>Aufbaustudium:</b> 1 bis 6 Tage Unterricht pro Woche und max.4 externe Studienwochen			Diplomprüfung I: Projekt- und Konzeptarbeit  Diplomprüfung II: Prüfungsportfolio

## Anhang 2: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Praxisbegleitender Bildungsgang ohne einschlägige Vorbildung Sozialpädagogik HF (SPP)

Der Unterricht findet in halben und ganzen Tagen statt. Ein schulischer Halbtage umfasst 4 Kontaktstunden ein ganzer 8. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektionen bzw. 1 Stunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet während höchstens 40 Wochen pro Jahr. Maximal zwei dieser 40 Wochen finden während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit statt. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

	Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfungen
1. Jahr	<b>Grundstudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 8 interne und/oder externe Studienwochen*	Ausbildung in der Praxis mit Anstellungsgrad von mind. 50%; mind. 1800 Lernstunden	<b>Grundstudium:</b> 9-14 Leistungsnachweise Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Arbeitsportfolio
2. Jahr	<b>Grundstudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 7 interne und/oder externe Studienwochen*; sowie 5 Halbtage Ausbildungssupervision			Projekt- und Konzeptarbeit
3. Jahr	<b>Aufbaustudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 6 interne und/oder externe Studienwochen*; 5 Halbtage Ausbildungssupervision		<b>Aufbaustudium:</b> 8-13 Leistungsnachweise Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Arbeitsportfolio
4. Jahr	<b>Aufbaustudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 5 interne und/oder externe Studienwochen*			Diplomprüfung I: Projekt- und Konzeptarbeit
				Diplomprüfung II: Prüfungsportfolio

\* die Studienwochen im praxisbegleitenden Studium finden intern oder extern statt

## Anhang 3: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Praxisbegleitender verkürzter Bildungsgang mit einschlägiger Vorbildung Sozialpädagogik HF (SPK) und Kindererziehung HF (KEK)

Der Unterricht findet in halben und ganzen Tagen statt. Ein schulischer Halbtage umfasst 4 Kontaktstunden ein ganzer 8. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektionen bzw. 1 Stunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet während höchstens 40 Wochen pro Jahr. Maximal zwei dieser 40 Wochen finden während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit statt. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

	Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfungen
1. Jahr	<b>Grundstudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche; max. 6 interne und/oder externe Studienwochen* sowie 5 Halbtage Ausbildungssupervision	Ausbildung in der Praxis mit Anstellungsgrad von mind. 50%, mind. 1200 Lernstunden	<b>Grundstudium:</b> 5-10 Leistungsnachweise Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Arbeitsportfolio  Projekt- und Konzeptarbeit
2. Jahr	<b>Aufbaustudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 6 interne und/oder externe Studienwochen* sowie 5 Halbtage Ausbildungssupervision		<b>Aufbaustudium:</b> 8-13 Leistungsnachweise Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Arbeitsportfolio  Projekt- und Konzeptarbeit
3. Jahr	<b>Aufbaustudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 5 interne und/oder externe Studienwochen*		Diplomprüfung I: Projekt- und Konzeptarbeit  Diplomprüfung II: Prüfungsportfolio	

\* die Studienwochen im praxisbegleitenden Studium finden intern oder extern statt

## Anhang 4: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Zweitdiplom Sozialpädagogik HF bzw. Kindererziehung HF als praxisbegleitender Bildungsgang

Der Unterricht findet in halben und ganzen Tagen statt. Ein schulischer Halbtag umfasst 4 Kontaktstunden ein ganzer 8. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektionen bzw. 1 Stunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet während höchstens 40 Wochen pro Jahr. Maximal zwei dieser 40 Wochen finden während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit statt. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

	Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfungen
1. Jahr	<b>Aufbaustudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 6 interne und/oder externe Studienwochen* sowie 5 Halbtage Ausbildungssupervision	Ausbildung in der Praxis mit Anstellungsgrad von mind. 50%, mind. 900 Lernstunden	<b>Aufbaustudium:</b> 6-11 Leistungsnachweise Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Arbeitsportfolio
2. Jahr	<b>Aufbaustudium:</b> i.d.R. 1 Tag/Woche und max. 5 interne und/oder externe Studienwochen*			Diplomprüfung II: Prüfungsportfolio

\* die Studienwochen im praxisbegleitenden Studium finden intern oder extern statt.